



Lorenz Nickl

# Faszination Tiefschnee



## Begibt man sich abseits der gesicherten Pisten ins Abseits der Verantwortung?

**Der Alpinexperte und Spitzenjurist Dr. ROBERT WALLNER nimmt im Gespräch mit MMag. LORENZ NICKL Stellung zu Fragen rund um das Thema Skilauf abseits der Piste im Rahmen von Wintersportwochen:**

**NICKL:** Herr Dr. Wallner, die Wintersportwoche bietet auch heuer wieder mehr als 100.000 Schülern in verschiedenen Schulstufen in ganz Österreich die Gelegenheit, Wintersport in all seinen Facetten auszuüben.

Mehrere 100 Lehrer erleben gemeinsam mit ihren Schülern die Faszination des Wintersports und tragen nicht zuletzt große Verantwortung. Der „Off Piste“ Bereich übt eine

große Anziehungskraft gerade auf geübte Wintersportler aus und verleitet nur allzu leicht zu unüberlegten Handlungen. Dürfen Lehrer im Rahmen des Ski/Snowboard-Unterrichts die Piste überhaupt verlassen?

**WALLNER:** *Die Richtlinien des BMBWK (RS 41/2001; GZ 36.377/70-V/9/2001) enthalten sinnvolle Sorgfaltsregeln für die Durchführung von Sportwochen. Im Falle eines Unfalles würden sie von den Gerichten zur Beurteilung des Sorgfaltsmassstabes herangezogen. Ich rate daher dringend, diese Regeln einzuhalten. Für die hier gestellte Frage bedeutet dies: Grundsätzlich nur geöffnete Skipisten und -routen befahren und Sperren immer beachten! In den freien Skiraum dürfen nur Gruppen, die von einem Diplomskilehrer, einem Berg- und Skiführer oder einem Skitourenwart geleitet werden und entsprechend ausgerüstet sind (VS-Gerät; Lawinenschaufel, Sonden). Auch die Gruppengröße muss dem geplanten Unternehmen und dem Alter der Schüler angepasst sein. Eine Richtschnur ist ca. 8 Schüler. Erforderlichenfalls ist ein zweiter qualifizierter Lehrer einzusetzen*

**NICKL:** Wir unterscheiden zwischen organisiertem- und freiem Skiraum (siehe Übersicht) was bedeutet das für den Lehrer konkret?

**WALLNER:** *Dass er sich vor Ort orientiert und informiert und seine Schülern aufklärt. Bei geöffneten Pisten kann er sich darauf verlassen, dass sie vor Lawinengefahr und vor anderen atypischen Gefahren gesichert sind und der Widmung (blau, rot, schwarz) entsprechen. Geöffnete Skirouten sind nur gegen Lawinengefahr gesichert. Auf Ihnen muss man mit schwierigen und nicht präparierten Abschnitten rechnen. Leider gibt es in manchen Ski-gebieten immer noch Bezeichnungen wie „Hochalpine Tourenabfahrt“ oder „Variante“. Diese sind völlig ungesichert und gehören zum freien Skiraum!*

# Ski-Recht

### MMag. Lorenz Nickl

geb. 1965, BHS-Lehrer in Wien, staatl. gepr. Skilehrer u. Skiführer, langjähriger Mitarbeiter im österr. Skiverband und einer österr. Skifirma

**Nickl:** Voraussetzung zum Verlassen des organisierten Skiraumes sind neben gewissenhafter Routenplanung, kompletter alpiner Ausrüstung einschlägiger alpiner Erfahrung auch der Besitz einschlägiger alpiner Ausbildungen! Warum ist dieser Umstand aus juristischer Sicht bedeutend?

**Wallner:** *Weil dies alles Umstände sind, die bei der Beurteilung der straf- und zivilrechtlichen Haftung nach einem Unfall bedeutend sind.*

**Nickl:** Oft hört man den Satz: "So knapp neben der Piste.....da kann man ruhig fahren." Welche Gefahr birgt diese Meinung?

**Wallner:** *Da erhebt sich die Frage, was noch „knapp“ neben der Piste ist. 2 Meter, 10 Meter, 100 Meter? Ich finde, hier sollte man keine Experimente machen. Man muss bedenken, dass die Piste grundsätzlich nur bis zum Pistenrand gesichert ist. Ausserhalb des Pistenrandes kann es verdeckte Gletscherspalten, Steine, Gräben, Wasserlöcher und andere Gefahrenstellen geben.*

**Nickl:** Wie erkenne ich besonders nach stärkeren Neuschneefällen ob ich mich noch auf der gesicherten Piste befinde?

**Wallner:** *Das kann manchmal nicht ganz einfach sein, besonders wenn Pisten keine Randmarkierung haben. Die Gerichte mussten sich schon oft mit dieser Frage befassen. Aus den Entscheidungen kann man ableiten, dass der Pistenrand durch natürliche Gegebenheiten bestimmt oder künstlich durch eine Randmarkierung erkennbar gemacht werden kann. Nach der Rechtsprechung ist das „Pistenvertrauen“ berechtigt*

- ⇒ bis zu einer Randmarkierung, auch wenn nicht bis zu dieser präpariert wurde
- ⇒ bis zu einem die Piste deutlich begrenzenden natürlichen Rand, auch wenn nicht bis zu diesem präpariert wurde
- ⇒ bis zum Rand einer Präparierung einer Piste mit Mittelmarkierung oder ohne Markierung oder wenn die Präparierung über eine Randmarkierung hinausgeht.

### Zur Person:



### Dr. Robert Wallner

Geboren am 29.10.1958, verheiratet, 3 Töchter, begeisterter Skifahrer, Snowboarder, Skitourengeher, Bergsteiger, Sportkletterer

Leitender Staatsanwalt des Fürstentums Liechtenstein

von 1989 bis 2000 „Alpinstaatsanwalt“ in Innsbruck

Vorstandsmitglied des Kuratoriums für Alpine Sicherheit

Vortragender in der Skilehrer-, Bergführer- und Lehrwarteausbildung.

**Nickl:** Die 10 FIS Regeln haben für alle Ski und Snowboardfahrer weltweit Gültigkeit! Warum ist das aus juristischer Sicht so wichtig?

**Wallner:** *Die Gerichte beurteilen das Verschulden an einem Skiunfall an den FIS-Regeln. Unwissenheit schützt nicht vor Strafe und Haftung. Sie gelten ohne Einschränkung für Skifahrer, Boarder, Bigfootfahrer und alle anderen Pistenbenützer und zwar grundsätzlich auch auf Sonderflächen wie speziellen Carvingpisten oder in Funparks. Zu jeder FIS Regel gibt es einen offiziellen Kurzkommentar, den man ebenfalls kennen sollte, weil er zum Verständnis wichtig ist und von den Gerichten zur Auslegung herangezogen wird.*